



Schulweg und Schülertransporte

Mittwoch, 5. April 2017, 19.30 Uhr, Amtshaus Tafers

Vereinigung der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten Deutschfreiburg



Herzlich Willkommen

Felix Kaufmann 

Juristischer Berater GS-EDKS, T. 026 305 12 55, Felix.Kaufmann@fr.ch



Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen
2. Kostentragung
3. Rechtsprechung zum zu-/unzumutbaren Schulweg
4. Was wird von Gemeinden erwartet?





1. Rechtsgrundlagen:

- > **Artikel 19 Bundesverfassung:** Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht;
- > **Artikel 18 Kantonsverfassung (idem);**
- > **Artikel 17 Schulgesetz (SchG);**
- > **Artikel 10-18 Schulreglement (SchR).**





BGer 2C_414/2015 vom 12. Februar 2016 (E. 3.3):

«Ist der Schulweg **übermäßig lang**, weist er eine **ungünstige Topografie** auf oder erscheint er als **besonders gefährlich**, sodass er den Schulpflichtigen insgesamt unzumutbar ist, begründet dies einen Anspruch auf Unterstützung. Der Schulträger hat zu gewährleisten, dass die Schulpflichtigen **sicher, zuverlässig und zeitgerecht** zur Schule und zurück befördert werden. Seiner Beförderungspflicht kann er etwa dadurch genügen, dass er den Schulpflichtigen **die Kosten** für die Fahrkarten **erstattet** oder einen **Schulbus- oder Schultaxidienst** einrichtet».





SchG

Art. 17 Schülertransporte

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben **Anspruch auf unentgeltlichen Transport**, wenn dies aufgrund **der Distanz** zwischen Wohnort oder ständigem Aufenthaltsort und Schulort, der Art und **der besonderen Gefährlichkeit** des Schulwegs, des Alters und der Entwicklung des Kindes gerechtfertigt ist.

² Unentgeltliche Schülertransporte sind auch vorgesehen, damit Schülerinnen und Schüler einen anderen Unterrichtsort inner- oder ausserhalb des Schulkreises erreichen können, wenn dies aufgrund der Umstände nötig ist.

³ Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die unentgeltlichen Schülertransporte fest.



SchR

Art. 10 Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf unentgeltlichen Transport, soweit dieser anerkannt wird.





Art. 11 Anerkennung

a) Länge des Schulweges

¹ Ein Schülertransport wird anerkannt, wenn Schülerinnen und Schüler von ihrem **Wohnort** oder ständigen Aufenthaltsort **zur Schule** mindestens folgende **Distanz** zurücklegen müssen:

- 2,5 Kilometer** in der Primarschule;
- 4 Kilometer** in der Orientierungsschule.

² Die **Länge** des Schulweges berechnet sich vom Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler zu ihrem Hauptschulort **auf dem kürzesten Weg zu Fuss**.



- > Aufwandgerechte Berechnung der Distanz: Höhenunterschied berücksichtigen, wenn dieser +/- 100 Höhenmeter übersteigt oder wenn besondere topographische Verhältnisse dies rechtfertigen;
- > Kürzeste Weg zu Fuss ist die Strecke, die von Fussgängerinnen und Fussgängern ohne besondere Gefahr begangen werden kann (≠ Kantonsstrasse ohne Gehweg).



Art. 12 aa) Besuch der Schule eines anderen Schulkreises oder eines anderen Schulhauses im gleichen Schulkreis

Der Schülertransport von Schülerinnen und Schülern, die ein anderes Schulhaus oder die Schule eines anderen Schulkreises besuchen, wird unter den Voraussetzungen nach Artikel 11 anerkannt, **soweit sie** zu einem Schulhaus- oder Schulkreiswechsel **verpflichtet wurden**.

-  > vom Schulinspektorat angeordnet = Gemeinden tragen Kosten.
> von Eltern beantragt = Eltern tragen Kosten.

Art. 13 ab) Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter Mobilität

Der Transport einer Schülerin oder eines Schülers mit **eingeschränkter Mobilität** wird anerkannt, soweit sie oder er aus **bescheinigten medizinischen Gründen** den Schulweg **dauerhaft nicht eigenständig** bewältigen kann

-  Gilt nicht für vorübergehende Situationen (Unfall oder Krankheit). In diesen Fällen haben die Eltern die Transporte zu übernehmen.



Art. 14 b) Gefährlichkeit des Schulweges

Ein Schülertransport in der Primarschule wird **ohne Rücksicht** auf die zurückzulegende **Strecke** anerkannt, wenn der Weg vom Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort zur Schule **für den Fussgängerverkehr besonders gefährlich** ist.



- > Gefährlichkeit ist nach Strassen- und Verkehrsverhältnissen zu beurteilen:
 - Verkehrsverhältnisse: Art der Strassen und des Verkehrs, Geschwindigkeiten, Sichtverhältnisse, Unfallrate usw.
 - Strassenverhältnisse: Strassenbeleuchtung, seitliche Hindernisse, Überquerungen usw.
- > Besondere Gefährlichkeit für Fussgänger: Es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, sämtliche Schülerinnen und Schüler des Kantons zu transportieren, nur weil sie eine Strasse benutzen müssen. Kann also eine bestimmte Wegstrecke normalerweise zu Fuss begangen werden, so obliegt es den Eltern, ihr Kind zu begleiten, wenn dieses nach ihrer Einschätzung den Weg noch nicht alleine zurücklegen kann (bspw. Kindergartenkinder);
- > Vorübergehende Änderungen der Gefährlichkeit (bspw. Strassenbauarbeiten, Schnee, Glatteis usw.) geben kein Anspruch auf unentgeltlichen Transport.





Art. 16 Modalitäten der Unentgeltlichkeit

¹ Ist ein Schülertransport anerkannt, so hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf die **Rückerstattung des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel**.

² Stehen auf der betreffenden Strecke **keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel** zur Verfügung, so erstreckt sich der **Anspruch in der Regel** auf einen Gruppentransport vom **Zentrum der Ortschaft** des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes **zur Schule** oder **alternativ auf eine Entschädigung** für die Benützung eines **privaten Fahrzeuges** durch die Eltern.

³ Bieten die Gemeinden während der **Mittagspause keinen Schülertransport** an, so tragen sie die **Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler**, deren Schülertransport anerkannt wird. Sie können von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten erheben.



- > Auch Haltestellen ausserhalb des Ortszentrums, wenn wirtschaftlich und rationell;
- > Entschädigung für Privatfahrzeug nur für Strecke Wohnort-nächste Haltestelle;
- > Es gibt keine gesetzlichen Tarife (Pauschal oder Kilometerabrechnung);
- > Art und Obergrenze der Entschädigung in örtlichem Schulreglement vorsehen.



Art. 17 Andere Transporte

¹ **Ebenfalls unentgeltlich** sind für Schülerinnen und Schüler die Transporte von einem Unterrichtsort zum anderen **während der Unterrichtszeit**, namentlich zum Unterricht in Turnen und Sport, gestalterischen Aktivitäten und Religion.

² Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich **nicht auf schulische Aktivitäten nach Artikel 9**, auf **fakultative Aktivitäten** sowie auf die **aussschulische Betreuung**.

³ Die Bestimmungen zur Förderung der Partnersprache sowie über die Unterstützungsmassnahmen bleiben vorbehalten.



- > Abs. 1: bspw. Turn- und Sportunterricht, gestalterische Aktivitäten und Religionsunterricht;
- > Abs. 2: bspw. Schulreisen, Lager, kulturelle Anlässe, freiwilliger Schulsport.





Art. 18 Verantwortung

¹ Die Schülerinnen und Schüler stehen **auf dem Schulweg** zwischen dem **Wohnort** oder ständigen Aufenthaltsort **und der Schule** oder, bei einem organisierten Schülertransport, auf der Strecke zwischen dem **Wohnort** oder ständigen Aufenthaltsort **und der Haltestelle** des Schülertransports **unter der Verantwortung der Eltern**.

² Während eines **organisierten Schülertransports** stehen die Schülerinnen und Schüler **unter der Verantwortung der Transportunternehmen und Gemeinden**.

³ Ausserhalb der **zehnminütigen Aufsichtszeit vor und nach dem Unterricht**, die von den Lehrpersonen übernommen wird, **sorgen die Gemeinden für die Aufsicht** über die Primarschülerinnen und Primarschüler an der Schule **während der Wartezeiten für einen organisierten Schülertransport**.



- > Gemeinden sind verantwortlich für: Wahl des Transportunternehmens oder des Fahrzeugführers, der Fahrstrecken, der Haltestellen;
- > Transportunternehmer/Fahrzeugführer sind verantwortlich: für Einhaltung der Fahrpläne und -strecken, der geltenden Vorschriften im Strassenverkehr und hinsichtlich der Fahrzeuge sowie für die Disziplin während des Transports.



2. Übersicht Kostentragung:

Gemeinden:	Eltern:
Schulweg > 2,5 resp. 4 km)	Schulweg < 2,5 resp. 4 km
Gefährlicher Schulweg für Fussgänger	Ungefährlicher Schulweg
Transporte während Unterrichtszeit (Sport, Religion, gestalterische Aktivitäten, Logopädie, Psychologie, Psychomotorik)	Ausflüge, Lager, kulturelle Anlässe, freiwilliger Schulsport, ausserschulische Betreuung
Niederschwellige Massnahmen	Erzieherische und disziplinarische Massnahmen
Sprachkurse	Hochbegabte Schüler
Relaisklasse (<i>Verpflegung=Eltern</i>)	12. Sprachpartnerschaftliches Schuljahr
Berufsvorbereitendes Programm	Betriebsbesuche





3. Was ist ein zumutbarer Schulweg ?

Die Zumutbarkeit eines Schulwegs beurteilt sich im wesentlichen **nach der Person** des Schülers (Alter, Konstitution), der **Art des Schulweges** (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und der **Gefährlichkeit des Weges**, immer im jeweiligen Einzelfall (Kasuistik).

Zumutbarer Schulweg gemäss Rechtsprechung des Bundes:

- > 1,7 km langer Schulweg von 30 Minuten in urbanem Umfeld (mehrmaliges Überqueren von Strassen mit Ampelanlagen) für Primarschüler (VPB 2000 (64) Nr. 2);
- > 30-minütiger Schulweg in Berggebiet (VPB 1976 (40) Nr. 37);
- > 3 km langer Schulweg mit 215 m Höhenunterschied und 45-Minuten Dauer (VEB 1941 (15) Nr. 4);
- > 2,4 km für 7-Jährigen (VEB 1940 (14) Nr. 11);



Zumutbarer Schulweg gemäss Rechtsprechung des Bundes (2):

- > 8 km-langer Schulweg mit Gefälle von 100 m im Sommerhalbjahr für 13-16-Jährige zumutbar, weil in 40 Minuten Velofahrt bewältigbar (BGer 2P.324/2001);
- > 2,8 km-langer Schulweg von insgesamt 50 Minuten mit Fahrrad- und Bahnfahrt für 13-Jährige (BGer 2P.101/2005);
- > 40 Minuten, teils zu Fuss (ca. 15 Minuten bis zur Bushaltestelle), teils mit Schulbus (restliche Zeit) für Erstklässler (BGer 2C_495/2007, E. 2.3).

Unzumutbarer Schulweg gemäss Rechtsprechung des Bundes:

- > 2,5 km mit 500 m Höhenunterschied in 40 Minuten für 7-9-Jährige auf teils gefährlichem Bergweg (VPB 2000 (64) Nr. 56);
- > 50 Minuten Fussweg plus Busfahrt für 8-Jährigen (Bger 2C_414/2015, E. 4.4).



Ausgewählte, weitere Grundsätze der Rechtsprechung (Bund/Kte):

- > kein Rechtsanspruch für Mittagspause zu Hause (VPB 1999 (63) Nr. 59). Während der Mittagspause kann die Beförderung durch einen Mittagstisch ersetzt werden (BGer 2C_414/2015, E. 3.3);
- > Einem 7-Jährigen kann die Überquerung einer stark frequentierten Kantonsstrasse ohne Fussgängerstreifen und Ampel nicht zugemutet werden (PVG 202, Nr. 1, S. 15 ff., E. 2b);
- > Schülertransport muss nicht bis vor Haustüre führen (LGVE 2004 III, Nr. 16, S. 446 ff., E. 4.4);
- > Steht der Familie kein Auto zur Verfügung oder verunmöglicht die Betreuung von Kleinkindern das Begleiten der schulpflichtigen Kinder, können die Eltern nicht zur Übernahme der Transporte verpflichtet werden (EGVSZ 1997, S. 164 ff., E. 3b);
- > Das vorausschauende Gefahrenbewusstsein bildet sich erst ab ca. 8 Jahren aus (LGVE 2004 III nr. 16, S. 446, E. 3.5);



- > Eine Transportkostenentschädigung von 1'200 Franken pro Jahr für eine Distanz von 1,3 km ist angemessen (Entscheid Erziehungsdepartement Luzern vom 29.9.2000, E. 7b);
- > Primarschülern kann – auch wenn sie im Schulzimmer Aufgaben erledigen können – nicht zugemutet werden, vor und nach dem Unterricht 56 Minuten auf den Bus zu warten. 35 Minuten sind tolerierbar (ZR 85/1986, Nr. 5, S. 9 ff., E. 2d);
- > Radfahren auf einer stellenweise gefährlichen Strasse kann 6.-Klässlern nicht zugemutet werden (LGVE 2004 III Nr. 3, S. 446 ff., E. 3.6);
- > Ist ein Schulbus weder rationnel, noch wirtschaftlich, ist eine Fahrkostenentschädigung der Eltern zulässig (KGE-FR 601 2015 127, E. 5b)
- > Kindergartenkinder können öffentliche Transportmittel nicht unbegleitet benutzen (BVR 2013/1).



Eine Liste zahlreicher kantonaler Entscheide findet sich in:

HORVATH SANDOR. Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, in ZBI 108/2007, S. 633-665.



4. Was wird von Gemeinden erwartet?

1) Wenn Schulweg wegen Länge unzumutbar:

- > Gemeinden organisieren einen Schülertransport oder
- > entschädigen Eltern für die Benützung ihre Privatfahrzeuges.

2) Wenn Schulweg wegen Gefährlichkeit unzumutbar:

- > Gemeinden organisieren einen Schülertransport oder
- > sichern den Schulweg (bauliche Massnahmen, Patrouilleure, Pedibus, Verkehrserziehung) oder
- > entschädigen Eltern für die Benützung ihre Privatfahrzeuges.





Wie kann die Gefährlichkeit eines Schulwegs bestimmt werden:

- > Ortsbegehung mit Fachleuten (Verkehrspolizei, bfu);
- > Analyse durch Fachleute (Verkehrspolizei, Amt für Mobilität, bfu);
- > Analyse mit Hilfe von Fachdokumentationen (bfu, Fachverband Fussverkehr Schweiz);
- > Analyse durch Befragung der Eltern/Kinder;
- > Prüfung im Einzelfall *oder*
- > Erstellen einer Gefahrenkarte für das gesamte Gemeindegebiet, welche als Grundlage für den Anspruch auf einen unentgeltlichen Schülertransport (oder Fahrtkostenentschädigung) dient.





Wie vorgehen im Streitfall:

- > Dialog mit Eltern;
- > Allenfalls Ortsbegehung mit Fachleuten und Eltern;
- > Erlassen einer beschwerdefähigen Verfügung (anfechtbar beim Oberamtmann).





4. Was wird von Gemeinden erwartet?



Fragen

